# Medienmitteilung

Wetzikon, 13. Mai 2020



## Schönau: Gewässerraum soll Profit geopfert werden

Die Schönau Wetzikon hat bereits eine bewegte Geschichte hinter sich, und auch das neuste Kapitel wirft wieder viele Fragen auf. Geht es nach dem Willen der Stadt, soll der gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraum, welcher unter anderem den Abstand von Gebäuden zum Rand des Gewässers definiert, zugunsten einer Profitoptimierung unterschritten werden, obwohl diesem Gebiet ein grosser Naherholungswert und ökologische Bedeutung zukommen. Die SP Wetzikon verlangt, dass der minimale Gewässerabstand auf der ganzen Ostseite von Schönau- und Kultiweiher eingehalten wird.

Eigentlich hätte der Kanton bis Ende 2018 für alle öffentlichen Gewässer den Gewässerraum festlegen müssen. Dadurch sollen die Gewässer selbst und ihre Uferbereiche vor Überbauung oder intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geschützt werden. Da der Kanton dies nicht gemacht hat, muss nun im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans Schönau der Gewässerraum für den Schönau- und den Kultiweiher sowie den Aabach dazwischen definiert werden. Das ist Voraussetzung für die Festlegung des Gestaltungsplans.

Mit der Erarbeitung eines Vorschlags in Form eines Technischen Berichts wurde aber nicht etwa ein unabhängiges Büro beauftragt, sondern genau jene Planungsgruppe, welche auch für den Entwurf des Gestaltungsplans im Auftrag der Hiag verantwortlich zeichnet. Die Hiag ist Besitzerin des ganzen Schönau-Areals und will dieses überbauen. Dass da Interessenkonflikte entstehen, ist kaum zu umgehen. Im nun aufliegenden Vorschlag ist offensichtlich, dass der Gewässerraum dem Gestaltungsplan angepasst werden soll und nicht umgekehrt. Vom Gesetzgeber gewollt wäre hingegen, dass Gestaltungspläne den zuvor festgelegten Schutz der Gewässerräume respektieren.

#### Maximaler Profit statt minimaler Gewässerraum

Obwohl klar festgehalten wird, dass «der Naherholungswert und die ökologische Bedeutung des Schönauweihers eine grosszügige, angemessene und adäquate Gewässerraumfestlegung verdienen», ist der Technische Bericht fast ausschliesslich darauf ausgerichtet zu begründen, warum der Gewässerraum an verschiedenen Stellen eingeschränkt werden soll. Zielsetzung ist, eine möglichst hohe Ausnützung zu erreichen, ganz speziell im Bereich des im Gestaltungsplan vorgesehenen Baufeldes C (siehe Abbildungen). Dort wären gemäss gültiger Wetziker Bau- und Zonenordnung über zehn Meter hohe Bauten zulässig. Dies ist mit dem erheblichen Naherholungswert und der ökologischen Bedeutung des Schönauweihers nicht zu vereinbaren.

### Die Schönau ist kein dicht überbautes Gebiet

Die Gewässerschutzverordnung ermöglicht eine Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten. Davon kann in der Schönau, einer Oase der Ruhe und Erholung, aber nicht die Rede sein, zumal «die konkrete Bebauungssituation und nicht die Festlegung in der Nutzungsplanung»

(Technischer Bericht) für eine Beurteilung massgebend sind. Auch auf der westlichen Seite des Gewässers mit den Reiheneinfamilienhäusern kann nicht von verdichteter Bauweise gesprochen werden, welche eine Verringerung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite des Weihers rechtfertigen würde.

Ebenso abenteuerlich mutet eine weitere Aussage im Technischen Bericht an: «Die Gestaltungsplanpflicht in der Nutzungsplanung bezeugt zweifelsfrei die Absicht, die Schönau baulich entwickeln zu wollen.» Da wird völlig ausgeblendet, dass die Gestaltungsplanpflicht in der vom Bundesgericht gestützten Initiative Leu gerade deshalb gefordert wurde, um eine Überbauung zwar nicht ganz zu verhindern, aber verträglich zu gestalten, insbesondere mit der Forderung, dass die Grünräume maximal erhalten bleiben. Dies wäre mit einer «dichten Überbauung» nicht vereinbar. Eine klare Missachtung des Volkswillens.

#### Bestehende Bauten nicht betroffen

Nicht direkt betroffen von einem durchgehend 15 Meter breiten Gewässerraum wären bestehende Bauten – insbesondere die denkmalgeschützte Spinnerei. Auch im Baufeld C, das teilweise in den Gewässerraum hineinragt, könnten die bestehenden Bauten erhalten bleiben. Sogar gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen sind möglich. Dafür braucht es keine Reduktion des Gewässerraums in diesem Abschnitt auf lediglich 9.5 m.

Die Argumente für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums muten sehr sonderbar an, sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Die SP Wetzikon fordert in ihrer Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auflage deshalb, dass auf der ganzen östlichen Seite der Gewässerraum nicht unter dem gesetzlichen Minimum liegen darf.

#### Für weitere Auskünfte:

•	Martin Altwegg	079 817 54 17	martin.altwegg@spwetzikon.ch
	Co-Präsident, Gemeinderat		
•	Brigitte Rohrbach	078 815 56 57	brigitte.rohrbach@gmail.com
	Präsidentin Arbeitsgruppe P&U		

# Beilagen:

- 1. Situationspläne (Abbildungen 1 und 2)
- 2. Einwendung der SP Wetzikon



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Gestaltungsplan mit Lage des Baufeldes C

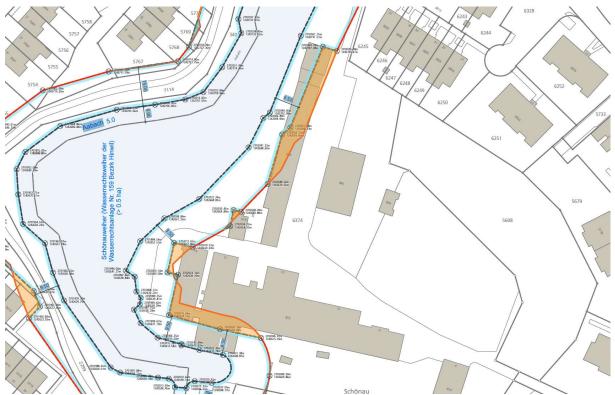


Abb. 2: Minimaler gesetzlicher Gewässerraum (rote Linie) und von Stadt und Eigentümer gewünschter Gewässerraum (blaue Linie). Bestehende Gebäude (grau), welche teilweise innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen müssen nicht entfernt werden.